

**ENDBERICHT FÜR DEN
ZUKUNFTSFONDS DER REPUBLIK ÖSTERREICH**

**DIE STRAFRECHTLICHE VERFOLGBARKEIT
NATIONALSOZIALISTISCHER VERBRECHEN IM
KOMPLEX LUBLIN-MAJDANEK.
DIE DEUTSCHEN PROZESSE: QUELLEN, ÜBERBLICK UND
VERGLEICH MIT ÖSTERREICH**

Projekt P09-0560

Projektleitung: Dr. Winfried R. Garscha

Sachbearbeiterin: Dr.ⁱⁿ Claudia Kuretsidis-Haider

Trägerverein: Zentrale österreichische
Forschungsstelle Nachkriegsjustiz
(FStN)

I. Forschungsgegenstand

2008 erteilte die damalige Bundesministerin für Justiz, Dr.ⁱⁿ Maria Berger, der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (FStN) den Auftrag, eine eventuell noch mögliche strafgerichtliche Verfolgbarkeit von NS-Verbrechen im KZ Majdanek aus der Sicht der historischen Forschung einzuschätzen.

Ausgangspunkt dieses Forschungsauftrages war, dass im Zuge der vom Leiter des Jerusalemer Simon-Wiesenthal-Zentrums, Efraim Zuroff, im Jahre 2002 initiierten „Operation: Last Chance“ zur Ausforschung noch lebender mutmaßlicher NS-TäterInnen im Mai 2004 der Name einer in Wien lebenden ehemaligen Aufseherin des KZ Majdanek, Erna Wallisch, genannt wurde. 2006 legten die polnischen Justizbehörden dem österreichischen Justizministerium polnische Zeugenaussagen vor, die eine Beteiligung Wallischs an Morden in Majdanek vermuten ließen. Das in der Folge eingeleitete Strafverfahren gegen Erna Wallisch musste allerdings 2008 wegen Todes der Beschuldigten eingestellt werden.

Die FStN entwickelte auf der Grundlage dieses Forschungsauftrages ein Konzept für ein auf mehreren Modulen basierendes Projekt. Ziel war die komparatistische Untersuchung der Methoden und „Effizienz“ der Strafverfolgung in Polen, Deutschland und Österreich für den Komplex Lublin-Majdanek. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob es noch Tatverdächtige für einen „letzten Majdanek-Prozess“ gibt.

Modul A (Titel: „Verfolgbarkeit nationalsozialistischer Verbrechen: Der Komplex Lublin-Majdanek und die österreichische Justiz“), finanziert vom Bundesministerium für Justiz (BMJ), versuchte die Möglichkeit zur Durchführung weiterer Majdanek-Verfahren auszuloten und beleuchtete die gesellschaftliche Relevanz der Auseinandersetzung der österreichischen Justiz mit den Verbrechen im Lagerkomplex Lublin-Majdanek im internationalen Vergleich.

Modul B (Titel: „Österreich – ein Paradies für NS-Verbrecher?« Die Majdanek-Verfahren im internationalen Vergleich“), finanziert vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, bildete, gemeinsam mit dem vom BMJ geförderten Projektteil, das Kernstück des Forschungsvorhabens, in dessen Mittelpunkt neben dem Vergleich der Prozesse in Polen, Deutschland und Österreich die unterschiedliche „Effizienz“ der strafrechtlichen Verfolgung mutmaßlicher Majdanek-TäterInnen stand.

Modul C (Titel: „Die Rolle von ZeitzugInnen bei der Aufklärung der Verbrechen im Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek“), finanziert vom Nationalfonds der Republik Österreich, beleuchtete die Möglichkeiten und Schwierigkeiten bei der Einbeziehung von Beteiligten der Gerichtsverfahren der 1970er und 1980er Jahre in die Historiografie der juristischen Aufarbeitung. Dabei wurde untersucht, in welchem Ausmaß und zu welchen Tatkomplexen Überlebende des Lagers in einem allfälligen „letzten“ Majdanek-Prozess zur Klärung der angeklagten Tatbestände beitragen könnten.

Das vom Zukunftsfonds der Republik finanzierte Teilprojekt (Modul D) beabsichtigte zu untersuchen, in welchem Ausmaß die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Polen, Deutschland und Österreich dazu beitrugen, die Verbrechen in Majdanek aufzuklären, und einen transnationalen Vergleich der Ergebnisse über die Methoden und „Effizienz“ der Strafverfolgung anstellen. Dafür wurden 95.000 Euro beantragt, 12.300 Euro davon gewährt. Aufgrund der daraus resultierenden notwendigen Redimensionierung des Projektmoduls richtete sich der Fokus der Analyse auf die deutschen Majdanek-Prozesse seit den 1960er Jahren im Vergleich zu den österreichischen Anstrengungen zur juristischen Aufarbeitung der Verbrechen in Lublin-Majdanek.

Bemühungen, die deutschen Majdanek-Prozesse gründlicher zu untersuchen und hierfür die Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte als Partnerin zu gewinnen, blieben erfolglos.

II. Das KZ Lublin-Majdanek

Das im Herbst 1941 auf dem Majdanek-Hügel südlich von Lublin errichtete „KL Lublin“ war ursprünglich als Lager für sowjetische Kriegsgefangene konzipiert. SS- und Polizeiführer von Lublin war der Österreicher Odilo Globočnik. Zu seinem Stab in Lublin, der die so genannten „Aktion Reinhardt“ (die Ermordung von mehr als eineinhalb Millionen Jüdinnen und Juden in den Vernichtungslagern Treblinka, Sobibór und Belżec 1942/43) durchführte, gehörten in überproportionalem Ausmaß aus Wien und Kärnten stammende SS-Offiziere. Der wohl prominenteste unter ihnen war der „Vergasungsspezialist“ Franz Stangl, zunächst Organisator der Ermordung von „Behinderten“ in der Euthanasieanstalt Hartheim, dann Kommandant in den Vernichtungslagern Sobibór und Treblinka.

Obwohl formal gar nicht zuständig, betrachtete Globočnik Majdanek als „sein“ Konzentrationslager und entwickelte Pläne für dessen Ausbau zu einem Lager von gigantischen Ausmaßen, die nur teilweise realisiert wurden.

Neben seiner Funktion als Kriegsgefangenenlager diente Majdanek zunächst auch als Haftstätte für BewohnerInnen von Lublin und Umgebung, die der Widersetzlichkeit gegen die deutsche Besatzungsmacht beschuldigt wurden oder als Geiseln ausgehoben worden waren. Ab dem Frühjahr 1942 waren der Großteil der Häftlinge Juden und Jüdinnen.

Kranke oder aus anderen Gründen arbeitsunfähige Häftlinge wurden, meist durch Gas, ermordet, wobei in Majdanek sowohl Kohlenmonoxyd (wie in den Vernichtungslagern der „Aktion Reinhardt“) als auch Zyklon B (wie in Auschwitz-Birkenau) zum Einsatz gelangte.

1942/43 fungierte Majdanek außerdem als eine Art Relais-Stelle für die „Aktion Reinhardt“. Vor ihrer Ermordung wurden den Juden und Jüdinnen in den Vernichtungslagern Kleidungsstücke und Schuhe abgenommen. Schon wenige Wochen nach Beginn der Aktion wurden große Mengen von Kleidern und Schuhen,

die vor ihrer Weiterverwendung für die Wehrmacht oder für Spendenaktionen des nationalsozialistischen „Winterhilfswerks“ repariert werden mussten, nach Majdanek gebracht. Großteils waren es weibliche Häftlinge, die die Flickarbeiten ausführten. Zu ihrer Bewachung wurden weibliche SS-Angehörige aus dem Frauen-KZ Ravensbrück nach Majdanek versetzt.

Neueren polnischen Forschungen zufolge wurden im KZ Lublin-Majdanek mehr als 78.000 Männer, Frauen und Kinder ermordet, darunter fast 60.000 jüdische und an die 19.000 nichtjüdische Häftlinge (polnische, weißrussische oder Angehörige anderer Nationen). Alleine der zynisch „Erntefest“ genannten Vernichtungsaktion fielen an einem einzigen Tag, am 3. November 1943, 18.000 Menschen im KZ Majdanek zum Opfer. Dieser Massenmord stellte die letzte Aktion der Vernichtung der Juden und Jüdinnen im Osten dar. Mit insgesamt 42.000 Erschossenen (weitere „Aktionen in der Umgebung von Lublin fanden am 3. und 4. November im SS-Ausbildungslager Trawniki und im Zwangsarbeitslager Poniatowa bei Lublin statt) war die Aktion „Erntefest“ die größte einzelne Mordaktion im Rahmen des Holocaust.

III. Quellenlage

1. Deutsche Akten

Für das hier dargestellte Forschungsvorhaben konnte auf unterschiedliche Quellenbestände (Ermittlungsakten, Prozessdokumente und andere Akten der Justizbehörden) zugegriffen werden, deren Recherche und Auswertung durch die FStN, aus Mitteln der übrigen Teilprojekte sowie privat finanziert wurde.

Seit Anfang der 1960er Jahre waren die Verbrechen im Komplex Lublin-Majdanek Gegenstand staatsanwaltlicher und gerichtlicher Untersuchungen. Die Akten sind in der Zentralen Stelle der deutschen Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg sowie im Nordrhein-Westfälischen Landesarchiv/Hauptstaatsarchiv Düsseldorf aufbewahrt.

In der Zentralen Stelle Ludwigsburg, die – finanziert von Projektmodul A – zweimal besucht wurde, konnten sowohl die umfangreichen Karteien und Verfahrensregister eingesehen als auch eine Auswertung des von der Zentralen Stelle geführten Vorermittlungsverfahren wegen des Tatkomplexes Lublin-Majdanek vorgenommen werden. Als besonders fruchtbar erwies sich der intensive Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den in der Zentralen Stelle tätigen Staatsanwälten und Richtern.

Im Nordrhein-Westfälischen Landesarchiv/Hauptstaatsarchiv Düsseldorf wurde der 476 Faszikel umfassende Akt des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses komplett durchgearbeitet.

Mit beiden Anklagevertretern des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses (dem Kölner Oberstaatsanwalt i. R. und ehemaligen Leiter der Zentralstelle des Landes

Nordrhein-Westfalen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Köln Wolfgang Weber und dem Düsseldorfer Staatsanwalt i.R. Dieter Ambach) konnten, in jeweils mehrstündigen Gesprächen, offene Fragen zur Vorbereitung und Durchführung des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses, insbesondere auch zu dem die Grenzen der deutschen Strafprozessordnung ausreizenden, einfühlsamen Umgang des Gerichts mit den in den Zeugenstand gerufenen Majdanek-Überlebenden, geklärt werden.

Ferner wurden Auswertungsergebnisse von Akten aus deutschen Archiven (von Stefan Klemp und Elissa Mailänder Koslov) aus Mitteln der übrigen Teilprojekte zugekauft.

2. Österreichische Akten

Der Komplex Lublin-Majdanek war auch Gegenstand von Untersuchungen durch die österreichischen Justizbehörden. In dem seit 1963 in Graz anhängigen Strafverfahren gegen 65 Beschuldigte ermittelte die dortige Staatsanwaltschaft wegen der Beteiligung von österreichischen Tatverdächtigen – ehemalige Angehörige der Wachmannschaft, Kapos und ein KZ-Arzt – an Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek.

Der Grazer Gerichtsakt umfasst insgesamt 15 Bände. Er wurde im Rahmen von Projektmodul A zur Gänze mikroverfilmt und durch Xeroxkopien des Tagebuchs der Staatsanwaltschaft Graz und der die Grazer Ermittlungen betreffenden Dokumente im BMJ ergänzt. Ferner wurden Auswertungsergebnisse der in Klagenfurt aufbewahrten Akten des österreichischen 1972 abgebrochenen und 1976 eingestellten „Aktion-Reinhardt“-Verfahrens (von Bertrand Perz) auf Kosten der Projektmodule A und B zugekauft. Nicht mehr existent sind die Handakten der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) für die Steiermark und Kärnten bis einschließlich 1976.

3. Deutsche Majdanek-Prozesse in der wissenschaftlichen Literatur

Die Verbrechen im KZ Majdanek waren seit 1945 Gegenstand zahlreicher Publikationen vor allem in polnischer, deutscher und – auf Grund der zahlreichen sowjetischen Opfer des Lagers – in russischer Sprache. Die justizielle Ahndung der Verbrechen hingegen blieb aus geschichtswissenschaftlicher und rechtsgeschichtlicher Sicht lange Zeit stark unterbelichtet. Erst seit dem Düsseldorfer Majdanek-Prozess 1975-1981 ist das KZ Majdanek auch Gegenstand zahlreicher Publikationen in der Bundesrepublik Deutschland. Erste Veröffentlichungen erschienen bereits während des Prozesses und in den Jahren danach, 15 Jahre nach dessen Ende folgten weitere Publikationen, seit der Jahrtausendwende steht der Gender-Aspekt im Vordergrund der Analyse. Die übrigen deutschen Majdanek-Prozesse blieben hingegen bis auf wenige Ausnahmen (siehe die Literaturliste unter Punkt VI) bislang weitgehend unberücksichtigt.

IV. Die deutsche Justiz und die Ahndung der Verbrechen im Komplex Lublin-Majdanek

1. Die Ahndung von Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek in Ostdeutschland¹

In der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) fand vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Magdeburg ein Prozess wegen mutmaßlicher Beteiligung an Verbrechen an polnischen und jüdischen Opfern im Raum Lublin statt, der am 18. Mai 1949 mit einem Urteil in der Höhe von einem Jahr Gefängnis endete. Dem Angeklagten konnte allerdings keine „Beteiligung an Gräueltaten in Polen“ nachgewiesen werden, sondern er wurde wegen „Mitgliedschaft in der Allgemeinen SS“ und „Tätigkeit in der Waffen-SS in Lublin“ verurteilt.²

Die Staatsanwaltschaft Meiningen führte ein Ermittlungsverfahren gegen einen Wachmann, der in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Lublin-Majdanek sowie u. a. im Außenkommando Radom tätig gewesen sei soll. Da Belastungszeugen nicht vorhanden waren und auch keine Hinweise auf Verbrechen durch den Beschuldigten vorlagen, wurde das Verfahren 1951 vor der Anklageerhebung eingestellt.³

2. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland

In der unmittelbaren Nachkriegszeit führten deutsche Gerichte in den westlichen Besatzungszonen bzw. der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche Prozesse gegen mutmaßliche NS-Täter durch. Darüber hinaus fanden Prozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Westdeutschland vor Gerichten der alliierten Besatzungsmächte statt.

Eine wichtige Zäsur stellt der Beginn des Kalten Krieges, das Auslaufen des amerikanischen bzw. britischen *War Crimes Program* sowie der gleichzeitige Übergang wesentlicher Kompetenzen für den Abschluss der Entnazifizierung und die Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung von NS-Verbrechen von den Alliierten auf die deutschen (Landes-)Behörden 1947/48 dar. Ende 1947 setzte die intensivste Täterverfolgung durch deutsche Gerichte ein, die bis 1950 währte. Bis 1950 ahndeten deutsche Gerichte auf Grund der alliierten Vorbehalte (weitestgehende Beschränkung der deutschen Rechtsprechung auf Verbrechen von Deutschen an Deutschen) in erster Linie Straftaten aus der Frühzeit oder den letzten Wochen der NS-Diktatur, weiters Verbrechen im Zusammenhang mit dem

¹ Es wird hier – wegen Unerheblichkeit für den untersuchten Forschungsgegenstand – nicht näher auf die seit Jahren kontrovers diskutierte Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland eingegangen. Da es bis auf die beiden nachfolgend dargestellten Verfahren keine Majdanek-Prozesse in Ostdeutschland gab, ist im Folgenden immer nur von der westdeutschen Justiz die Rede.

² Große Strafkammer des Landgerichts Magdeburg (11 StKs 213/48). Urteil veröffentlicht in C. F. Rüter, DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Band VIII, Amsterdam-München 2006, Verfahren Lfd.Nr. 1452, S. 717-719.

³ Auskunft von Andreas Eichmüller, Institut für Zeitgeschichte München, auf der Basis des IfZ-Forschungsprojekts „Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch deutsche Justizbehörden seit 1945“.

so genannten Novemberpogrom 1938 sowie Denunziationsfälle. Von den Massentötungsverbrechen zählte nur die Euthanasie zu den von deutscher Seite zu verfolgenden Straftaten. Von den während des Krieges begangenen und vor deutschen Gerichten angeklagten Tötungsverbrechen entfiel der Großteil auf die so genannten Endphaseverbrechen, die in den letzten Kriegswochen von Deutschen an Deutschen vor den Augen der deutschen Bevölkerung verübt worden waren. Bereits ab 1946 gestattete aber die amerikanische Besatzungsmacht der deutschen Justiz von Fall zu Fall die Übernahme bestimmter Verfahren. Franzosen und Briten erteilten generell eine Ermächtigung, die Briten allerdings nur für bestimmte Tatkomplexe wie z.B. Denunziationsverbrechen oder Straftaten in Gefängnissen und Lagern.

Mehr als zwei Drittel der bis einschließlich 1997 in der BRD rechtskräftig Verurteilten erhielten ihre Strafe zwischen 1945 und 1954. Mit dem Abschluss der letzten Verfahren, die bis Anfang der 1950er Jahre eingeleitet worden waren, ging die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen schlagartig zurück. Die Verfolgung von NS-Verbrechen kam nahezu zum Stillstand: so reduzierte sich die Zahl der neu eingeleiteten Verfahren von jeweils 4.000 in den Jahren 1947 und 1948 drastisch auf 162 im Jahr 1954. Die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg 1958 markierte schließlich den entscheidenden Einschnitt in der Täterverfolgung durch deutsche Gerichte, und die bei den Staatsanwaltschaften eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen NS- und Kriegsverbrechen stiegen in weiterer Folge steil an.

Die Zentrale Stelle nahm ihre Tätigkeit als gemeinschaftliche Einrichtung aller Landesjustizverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 1958 auf. Zunächst erstreckte sich ihre Zuständigkeit nur auf während der NS-Herrschaft begangene Taten außerhalb des Bundesgebiets, die im Zusammenhang mit den Kriegseignissen, jedoch außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen, gegenüber der Zivilbevölkerung begangen worden waren, sowie daneben insbesondere auch auf Taten in Konzentrationslagern. Diese Zuständigkeit wurde 1964 auf das westdeutsche Bundesgebiet ausgeweitet. Unmittelbarer Anlass für die Gründung der Zentralen Stelle war der so genannte „Ulmer Einsatzkommando-Prozess“ gegen zehn ehemalige Angehörige des „Einsatzkommandos Tilsit“, die wegen Massenerschießungen, insbesondere von Juden/Jüdinnen, im August 1958 zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt worden waren. Im Rahmen dieses Verfahrens ergaben sich Hinweise auf weitere, nicht oder nicht ausreichend aufgeklärte ähnliche Komplexe in den vom ehemaligen Deutschen Reich besetzten Ländern, sowie auf Vernichtungsmaßnahmen in Konzentrationslagern.

Deutsche Staatsanwaltschaften und Strafgerichte sind in erster Linie auf in deren Bezirk begangene Straftaten oder dort lebende Täter zuständig. Jedes Bundesland besitzt – anders als in Österreich, wo die Justiz Bundessache ist – eine eigene Judikative. Insbesondere für Massenverbrechen außerhalb des Bundesgebiets hing

es bis zur Gründung der Zentralen Stelle oftmals vom Zufall ab, ob ein NS-Verbrechen von deutschen Justizbehörden verfolgt wurde. Dieser Erkenntnis folgte die Gründung einer im Vorfeld der Staatsanwaltschaften tätigen Behörde, die – bis heute – Vorermittlungen gegen mutmaßliche NS-Täter zusammenträgt und die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vorantreibt, bündelt und unterstützt. Aufgabe der Zentralen Stelle war und ist es, jedwedes ermittlungsrelevante Material über nationalsozialistische Verbrechen weltweit zu sammeln, zu sichten und auszuwerten, wobei nach Ort, Zeit und Täterkreis begrenzte Tatkomplexe herauszuarbeiten und noch verfolgbare Beschuldigte festzustellen sind. Sobald dies gelungen ist, schließt die Zentrale Stelle ihre Vorermittlungen ab und leitet den Vorgang der zuständigen Staatsanwaltschaft weiter. Dieser leistet die Zentrale Stelle weiterhin Amtshilfe.

Von ihrer Gründung bis zum 6.8.2009 hat die Zentrale Stelle 7.401 Ermittlungsverfahren eingeleitet (in vielen Fällen handelt es sich um Sammelverfahren mit einer großen Zahl von Beschuldigten und/oder einer Vielzahl von Straftaten), 7.377 Vorermittlungssachen wurden an Staatsanwaltschaften abgegeben. 17.856 Verfahren wegen nationalsozialistischer Verbrechen waren und sind seit 1958 bei Staatsanwaltschaften und Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland anhängig geworden.

Das Institut für Zeitgeschichte in München führte ein mehrjähriges Projekt zur Inventarisierung und Teilverfilmung der Strafverfahren der westdeutschen Justiz durch und ist nunmehr in der Lage, eine Bilanz der Leistung der Justiz hinsichtlich der Ahndung NS-Verbrechen seit 1945 vorzulegen. Demnach wurden von 1945 bis heute über 36.000 Ermittlungsverfahren gegen mehr als 170.000 Beschuldigte eingeleitet, allerdings nur weniger als 6.700 Personen verurteilt.

3. Exkurs: Deutsche Majdanek-TäterInnen vor anderen Gerichten

a) Alliierte Gerichte in Westdeutschland

Bereits unmittelbar nach 1945 hatten in Deutschland – allerdings nicht vor deutschen sondern vor alliierten Gerichten – Prozesse gegen SS-Angehörige stattgefunden, die im KZ Majdanek eingesetzt waren. Die von ihnen im KZ Majdanek verübten Verbrechen spielten in diesen Prozessen, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle.

Im Zuge der von einem US-Militärgericht im ehemaligen KZ Dachau durchgeführten Prozesse wegen KZ-Verbrechen wurden auch Verbrechen im Lagerkomplex Lublin-Majdanek verhandelt. Martin Gottfried Weiß (4.11.1943-1.11.1944 Kommandant des KZ Majdanek), Anton Endres (SS-Sanitäter) und Friedrich W. Ruppert (technischer Leiter der Lagerverwaltung) wurden am 13. Dezember 1945 zum Tode verurteilt.

Im Hauptverfahren eines US-Militärgerichts wegen der Verbrechen im KZ Buchenwald waren ebenfalls Verbrechen im Lagerkomplex Lublin-Majdanek

Gegenstand der Verhandlungen. Hermann Hackmann (von September 1942 bis September 1943 Schutzhaftlagerführer im KZ Majdanek), über den bereits ein SS-Gericht 1944 wegen fortgesetzten Diebstahls im KZ Buchenwald ein Todesurteil fällte, welches aber nicht vollstreckt wurde, erhielt am 14. August 1947 – allerdings nicht wegen Verbrechen in Majdanek – die Todesstrafe. 1948 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe begnadigt kam er 1955 in Freiheit.

Ein britisches Militärgericht in Hamburg verurteilt am 13. Mai 1946 Anton Thuman (von Februar 1943 bis März 1944 Schutzhaftlagerführer im KZ Majdanek) und Alfred Trzebinski (Lagerarzt im KZ Majdanek) wegen Verbrechen im KZ Neuengamme zum Tode.

Der Lagerarzt Heinrich Schmidt wurde am 24. Dezember 1947 im US-amerikanischen Dora-Prozess in Dachau (Nordhausen-Hauptprozess) freigesprochen.

b Polnische Gerichte

Nach Kriegsende wurden 1.817 mutmaßliche Kriegsverbrecher von den Alliierten an Polen ausgeliefert. Unter ihnen befanden sich 102 Personen, die wegen Verbrechen im KZ Majdanek zwischen 1946 und 1948 in Lublin vor Gericht standen. Es handelte sich dabei hauptsächlich um SS-Wachleute und Kapos, also Personen mit niedrigeren Rängen in der Hierarchie des KZ. Eine präzise Angabe der Anzahl der Majdanek-Täter vor polnischen Gerichten ist deshalb schwer möglich, weil viele unter ihnen später in anderen Lagern eingesetzt und manche wegen der dort, und nicht wegen der in Majdanek begangenen Verbrechen verurteilt wurden. So befanden sich etwa unter den 40 Angeklagten des Auschwitz-Prozesses vor dem Obersten Volkstribunal in Krakau fünf ehemalige Angehörige des Personals des KZ Majdanek, darunter der letzte Lagerkommandant, Arthur Liebehenschel, und der Leiter des Krematoriums, Erich Muhsfeldt, die beide am 22. Dezember 1947 zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden. Die Aufseherin im KZ-Majdanek Hildegard Lächert, 1946 durch die österreichische Polizei verhaftet und nach Polen ausgeliefert, erhielt eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren (wegen Zugehörigkeit zur SS) und fünf Jahren (wegen Misshandlung von Häftlingen, allerdings im KZ Auschwitz). Dasselbe Urteil erging gegen die Aufseherin Alice Orłowski: 15 Jahre (wegen Zugehörigkeit zur SS sowie zur Mannschaft des KZ Auschwitz) und fünf Jahre (wegen Misshandlung von Häftlingen sowie Wegnahme von Lebensmitteln und Bekleidung in den Konzentrationslagern Majdanek, Plaszow und Auschwitz-Budy). Beide wurden 1956 amnestiert und nach Deutschland abgeschoben.

Von den fast 90 Angeklagten, die sich ab 1947 vor dem Kreisgericht Lublin zu verantworten hatten, erhielten 12 Personen die Todesstrafe. Eine der „prominentesten“ Verurteilten war die gefürchtete Oberaufseherin des Frauenlagers in Majdanek, Elsa Ehrlich, die am 10. Juni 1948 zum Tode verurteilt und am 26. Oktober 1948 hingerichtet wurde.

Wilhelm Reinartz, Sanitäter im KZ Majdanek, erhielt 1947 die Todesstrafe. Nach der Urteilsaufhebung verurteilte ihn das Bezirksgericht Lublin zu zwei Jahren Gefängnis (Freispruch vom Vorwurf der Teilnahme an Selektionen im KZ Majdanek) wegen Zugehörigkeit zur SS).

Ebenfalls von einem polnischen Gericht wurde die Aufseherin Rosa Süß zu acht Jahren Gefängnis (wegen SS-Zugehörigkeit und Misshandlung eines Häftlings) verurteilt und 1955 nach Deutschland entlassen.

c) Weitere Gerichte

Heinrich Petrick, Feldführer im KZ Majdanek, wurde im Mai 1945 von der amerikanischen an die sowjetische Besatzungsmacht ausgeliefert, im Dezember 1949 durch ein sowjetisches Gericht zu 25 Jahren wegen seiner Tätigkeit im KZ Majdanek verurteilt, 1955 begnadigt und nach Deutschland entlassen.

Die Aufseherin Hermine Böttcher erhielt am 7. Oktober 1948 durch das Volksgericht Prag wegen Zugehörigkeit zur SS und ihrer Tätigkeit in Konzentrationslagern eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren schweren Kerkers. Ihre Entlassung erfolgte 1955. Die Aufseherin Anna David wurde im selben Prozess zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Das Volksgericht Wien verurteilte die Aufseherin Hermine Ryan, geb. Braunsteiner, wegen Verbrechen der Quälerei und Misshandlung sowie der Verletzung der Menschenwürde begangen im KZ Ravensbrück zu 3 Jahren schweren Kerkers. Vom Vorwurf der Verbrechen im KZ Majdanek wurde sie freigesprochen und im Frühjahr 1950 entlassen.

4. Die Ermittlungen der bundesdeutschen Justiz

a. Die Vorermittlungen der Zentralen Stelle Ludwigsburg

In den westlichen Besatzungszonen bzw. der Bundesrepublik Deutschland waren zwischen 1945 und 1965 gegen 387 Personen Strafverfahren wegen eines Anfangsverdachts hinsichtlich Verbrechen im KZ Majdanek eingeleitet worden. Mit der Gründung der Zentralen Stelle Ludwigsburg wurden die Ermittlungen der verschiedenen Staatsanwaltschaften zu einem Vorermittlungsverfahren der Zentralen Stelle zusammengeführt und in einem ersten Arbeitsschritte sämtliche bis dahin geführte NS-Prozesse in der Bundesrepublik ausgewertet, darunter auch den Prozess des Schwurgerichts Frankfurt/Main gegen Arnold Strippel, stellvertretender Schutzhaftlagerführer in Majdanek. Dieser war 1949 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen gemeinschaftlichen Mordes an 21 jüdischen Häftlingen, begangen am 9. November 1939 im KZ Buchenwald als eine „Vergeltungsmaßnahme“ für das gescheiterte, von Georg Elser durchgeführte Bombenattentat auf Adolf Hitler, verurteilt worden. Nach einem Wiederaufnahmeverfahren wurde das Strafmaß erheblich reduziert. Im Oktober 1960 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt/Main an die Zentrale Stelle Ludwigsburg die Niederschrift einer

Vernehmung mit dem in der Strafanstalt Butzbach einsitzenden Arnold Strippel, wo dieser Angaben über seine Tätigkeit im KZ Lublin-Majdanek machte. Damit begannen die Ermittlungen wegen Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek. Wenige Wochen später konnten sie auf weitere Personen ausgeweitet werden, wobei sich die Untersuchungen immer mehr auf den Lagerarzt Dr. Heinrich Rindfleisch konzentrierten, der bald als einer der Haupttäter dem Verfahren seinen Namen gab⁴, obwohl zunächst sein Aufenthalt unbekannt war. Rindfleisch wurde die Verabreichung tödlicher Injektionen vorgeworfen sowie, selbst an „Selektionen“ zur „Vergasung“ teilgenommen und dabei arbeitsfähige von kranken und alten Gefangenen sowie von Kindern und schwangeren Frauen getrennt zu haben. Mitte November 1960 wurde das Verfahren auch auf den bereits im Zusammenhang mit dem amerikanischen Buchenwald-Prozess erwähnten zeitweiligen Schutzhaftlagerführer Hermann Hackmann ausgedehnt. Im Jänner 1962 gab Ludwigsburg die Ermittlungen zur Weiterbearbeitung an die „Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern bei der Staatsanwaltschaft Köln“ ab.

Auffallend bei der Strukturierung der von der Zentralen Stelle Ludwigsburg eingeleiteten Ermittlungen zum KZ Lublin-Majdanek ist, dass sie nach Dienststellen aufgegliedert wurde, eine Praxis, die auch in anderen NS-Verfahren zur Anwendung kam. So vermerkte der die Untersuchungen leitende Staatsanwalt Zeug in seinem Schlussbericht vor der Abgabe des Verfahrens an die Zentrale Stelle Köln:

„Um eine Überschneidung mit [anderen] Verfahren zu vermeiden, wurden die Ermittlungen nach Dienststellen aufgeteilt. Das vorliegende Verfahren richtet sich ausschließlich gegen sämtliche Angehörige der SS-Lagermannschaft des KZ Lublin. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind [...] daher [...] Straftaten, die zwar im Bereich oder in der Nähe des KZ Lublin begangen worden sind, jedoch nicht durch Angehörige der SS-Lagermannschaft sondern durch Angehörige anderer Dienststellen.“⁵

Dazu gehörten u.a. die Massenerschießungen am 3. November 1943 (weil sie nicht durch Angehörige der SS-Lagermannschaft, sondern durch Angehörige des KdS Lublin und des Polizeiregiments 25 durchgeführt wurden), aber auch andere Verbrechen im Bereich des KZ Lublin, die nicht von Angehörigen der SS-Lagermannschaft begangen worden waren.

⁴ Zentralstelle Ludwigsburg 407 AR-Z 297/60, Bundesarchiv B 162/2337-2380 (Band 1-42).

⁵ Schlussbericht der ZStL (23.1.1962), 407 AR-Z 297/60 (Bundesarchiv B 162/2344 / Band 8), Bl. 1338-1381.

b. Die Vorermittlungen der Zentralstelle Köln

Das nordrhein-westfälische Justizministerium gründete im Herbst 1961 in Köln und Dortmund zwei „Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“ mit dem Ziel der beschleunigten Aufklärung und effizienteren Durchführung der Strafverfahren betreffend nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die „Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern bei der Staatsanwaltschaft Köln“ war für Taten zuständig, die innerhalb von Konzentrationslagern begangen worden waren, die Zentralstelle Dortmund ermittelte wegen aller sonstigen Tatvorwürfe, soweit die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen begründet war.

Nachdem die Zentrale Stelle Ludwigsburg Anfang 1962 die Ermittlungen zur Weiterbearbeitung an die Zentralstelle Köln abgegeben hatte, folgten mehr als zehn Jahre staatsanwaltschaftliche Untersuchungen gegen eine große Anzahl von Tatverdächtigen. Wolfgang Weber, Staatsanwalt im Düsseldorfer Majdanek-Prozess und später Leiter der Zentralen Stelle Köln beziffert deren Zahl für 1965 mit 387, die in den darauffolgenden Jahren noch angestiegen sei. Der Grund für die lange Ermittlungsdauer war zum einen darin zu suchen, dass es in der Anfangsphase noch kein Rechtshilfeabkommen mit Polen gab, welches aber für die Einvernahme polnischer ZeugInnen essentiell war. Zudem mussten ZeugInnen aus verschiedenen europäischen Ländern, darunter auch Österreich, sowie aus Israel, den USA, Australien oder der Sowjetunion vernommen werden. Vielfach mussten Ermittlungsbeamte, Untersuchungsrichter und in weiterer Folge Staatsanwälte zur Einvernahme in die einzelnen Länder reisen, da die ZeugInnen entweder nicht mehr nach Deutschland kommen konnten oder auch nicht wollten. Ein weiterer Grund für die immer neuen Verzögerungen des Ermittlungsverfahrens lag darin, dass sich die Zahl der Hauptverdächtigen entweder durch deren Tod (so starb etwa Heinrich Rindfleisch im Juli 1969) oder durch ihre Vernehmungsunfähigkeit sukzessive reduzierte.

Die deutschen Ermittlungen konzentrierten sich von Anfang an auf zwei große Untersuchungsstränge:

- Erstens – geführt von der Zentralstelle Köln – gegen die Wachmannschaft des KZ Lublin-Majdanek, der mit dem Düsseldorfer Majdanek-Prozess 1975 bis 1981 seinen Höhepunkt und Abschluss fand. Das Ermittlungsverfahren hatte sämtliche Gewaltverbrechen zum Gegenstand, die in der Zeit von der Errichtung des Lagers 1941 bis zu seiner Auflösung 1944 von Angehörigen der SS-Lager- und Wachmannschaft begangen worden waren, nämlich: Vergasen, Erschießen, „Abspritzen“ mit tödlichen Injektionen, Erhängen, Ertränken, Erwürgen, Erschlagen, Verbrennen im Krematorium bei lebendigem Leib, Verhungernlassen, Auferlegen überschwerer Arbeit und mangelnde medizinische Versorgung.

- Zweitens – geführt von verschiedenen Staatsanwaltschaften – wegen Verbrechen im Rahmen der Aktion „Erntefest“ im Raum Lublin, wobei im KZ Majdanek am 3. November 1943 die größte Vernichtungsaktion durchgeführt wurde.

5. Der Düsseldorfer Majdanek-Prozess

Am 15. November 1974 erhob die Kölner Staatsanwaltschaft durch Staatsanwalt Wolfgang Weber vor dem Landgericht Düsseldorf Anklage gegen zehn Angehörige der Wachmannschaft im Konzentrationslager Lublin-Majdanek wegen Mordes und Beihilfe zum Mord (ZSt Köln 130 Js 200/62 [Z]). Gegenstand der Klagschrift waren sowohl die in Majdanek gemeinschaftlich begangenen Massenverbrechen als auch zahlreiche Einzeltaten durch folgende Personen:

- Hermann Hackmann, geb. 11.11.1913, ehem. SS-Hauptsturmführer, Beruf: kaufmännischer Angestellter
- Günther Konietzny, geb. 30.9.1918, ehem. SS-Unterscharführer, Beruf: Rentner
- Hildegard Lächert, geb. 19.3.1920, ehem. Aufseherin, Beruf: Hilfsarbeiterin
- Alice Orłowski, geb. Elling, geb. 30.9.1903, ehem. Aufseherin, Beruf: Sozialrentnerin
- Wilhelm Reinartz, geb. 17.3.1910, ehem. SS-Unterscharführer, Beruf: Krankenpfleger
- Hermine Ryan, geb. Braunsteiner, geb. 16.7.1919, ehem. SS-Aufseherin, Beruf: Hausfrau
- Rosa Süß, geb. Reischl, geb. 16.9.1920, ehem. Aufseherin, Beruf: Kontrolleurin
- Thomas Ellwanger, geb. 3.3.1917, ehem. SS-Unterscharführer, Beruf: Materialprüfer
- Charlotte Mayer, geb. Wöllert, ehem. Aufseherin, Beruf: Hausfrau
- Heinrich Schmidt, geb. 27.3.1912, ehem. SS-Hauptsturmführer, Beruf: praktischer Arzt

Gegen weitere sieben Personen liefen die Ermittlungen weiter, bis Staatsanwalt Weber am 11. Juli 1975 (ZSt Köln 130 [24] Js 200/62) auch gegen sie Anklage erheben konnte:

- Heinrich Groffmann, geb. 19.5.1920, ehem. SS-Unterscharführer, Beruf: Hausmeister
- Heinrich Petrick, geb. 22.1.1913, ehem. SS-Oberscharführer, Beruf: Kassenverwalter
- Heinz Villain, geb. 1.2.1921, ehem. SS-Unterscharführer, Beruf: Vorarbeiter
- Hermine Böttcher, geb. Brückner, geb. 26.4.1918, ehem. Aufseherin, Beruf: Hausfrau
- Emil Laurich, geb. 21.5.1921, ehem. SS-Rottenführer, Beruf: Kaufmann
- Robert Seitz, geb. 14.1.1911, ehem. SS-Unterscharführer, Beruf: Rentner
- Arnold Strippel, geb. 2.6.1911, ehem. SS-Oberscharführer, Beruf: Fakturist

Am 26. November 1975 eröffnete Richter Günther Bogen die Hauptverhandlung am Landgericht Düsseldorf. Mit 474 Verhandlungstagen stellt sie den längsten Strafprozess der deutschen Rechtsgeschichte dar. Unter den 350 Zeuginnen und Zeugen befanden sich auch 215 ehemalige Häftlinge. Grund für die lange Dauer war neben der Fülle an zu vernehmenden ZeugInnen u.a. die Verzögerungstaktik einer Reihe von Verteidigern, die teilweise dem rechtsradikalen Milieu zuzuordnen waren und dem Gericht sowie dem historischen Sachverständigen Wolfgang Scheffler Befangenheit unterstellten, sowie die Berufung einiger Angeklagter auf Verhandlungsunfähigkeit, die immer wieder neue medizinische Gutachten erforderten.

Am 19. April 1979 ergingen nach vorangegangener Ausscheidung aus dem Verfahren die ersten Urteile, nämlich Freisprüche für die Angeklagten Rosa Süss, Charlotte Mayer, Hermine Böttcher und Heinrich Schmidt.⁶

Das Ergebnis der Beweisaufnahme konnte laut Urteilsbegründung die Anklagepunkte nicht mit der zu einer Verurteilung ausreichenden Sicherheit bestätigen. Die Schwierigkeiten in der Beweisführung lagen demnach beim Alter der ZeugInnen, dass manche/r Belastungszeugin/Belastungszeuge mittlerweile verstorben war, dass sich die ZeugInnen teilweise widersprochen hatten, an der Länge der Hauptverhandlung und dass sich die Angeklagten nicht mehr genau erinnern konnten. Außerdem wurden die drei Frauen von einigen ZeugInnen als nicht ganz so unmenschlich, teilweise sogar als hilfsbereit bezeichnet. Böttcher beispielsweise hatte von den Häftlingsfrauen den Spitznamen „Perlchen“ bekommen. Staatsanwalt Ambach betonte in seinem Schlussplädoyer, dass die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zwar die angelasteten Mordtaten nicht mit der Sicherheit nachweisen konnte, die für eine Verurteilung in einem rechtsstaatlichen Verfahren erforderlich sei, aber „Sie selbst [...] werden wissen, inwieweit Sie in das Unrecht verstrickt gewesen sind“.⁷ Und auch Richter Bogen stellte im Urteil fest, dass der Freispruch nicht bedeuten würde, dass die drei ehemaligen Aufseherinnen niemals misshandelt hätten, sondern dass sie „nur nicht gar so grausam waren wie die anderen“.⁸

Am 30.6.1981 verkündete der Vorsitzende das Urteil gegen die verbliebenen Angeklagten.

Urteilsausmaß (jeweils unter Freisprechung von allen weiteren Anklagepunkten):

- Hermine Ryan: lebenslange Freiheitsstrafe wegen gemeinschaftlichen Mords in zwei Fällen (Beteiligung an einer Selektion von mindestens 80 weiblichen

⁶ Bereits 1978 waren Konietzny und Reinartz für verhandlungsunfähig erklärt und die Verfahren gegen sie in weiterer Folge eingestellt worden.

⁷ Lichtenstein, Heiner: Majdanek: Reportage eines Prozesses, Frankfurt/Main 1979, S. 107.

⁸ Urteil LG Düsseldorf (8 Ks 1/75) v. 19.4.1979 (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen / Abteilung Rheinland, Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Gerichte Rep. 0432/402)

jüdischen Häftlingen im Mai 1943 auf dem Appellplatz des Feldes V, Teilnahme an einer „Kinderaktion“ im Frühjahr 1943 im Feld und einer weiteren Kinderaktion im Sommer 1943)

- Hildegard Lächert: Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord in zwei Fällen (Beteiligung an der Selektion von mindestens 80 weiblichen jüdischen Häftlingen im Mai 1943 auf dem Appellplatz des Feldes V, Teilnahme an einer „Kinderaktion“ im Frühjahr 1943 im Feld V)
- Hermann Hackmann: Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord in zwei Fällen (Teilnahme an der „Fleckfieberaktion“, Mitwirkung an der nächtlichen Erschießung der 41 auf Feld II zurückgebliebenen sowjetischen Kriegsgefangenen)
- Emil Laurich: Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord in fünf Fällen (Mitwirkung an der gruppenweisen Erschießung von Männern, Frauen und Kindern in der Nähe des so genannten neuen Krematoriums bei fünf Exekutionen)
- Heinz Villain: Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord in zwei Fällen (Tötung von zwei jungen jüdischen Häftlingen, Beteiligung an der Aktion „Erntefest“)
- Heinz Petrick: Freiheitsstrafe von vier Jahren wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord (Mitwirkung an der nächtlichen Erschießung der 41 auf Feld II zurückgebliebenen sowjetischen Kriegsgefangenen)
- Arnold Strippel: Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord (Mitwirkung an der nächtlichen Erschießung der 41 auf Feld II zurückgebliebenen sowjetischen Kriegsgefangenen)
- Thomas Ellwanger: Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord (Teilnahme an der „Fleckfieberaktion“)
- Heinrich Groffmann: Freispruch

Die Urteile stießen nicht nur in der Presse auf wenig Zustimmung. Nach der Urteilsverkündung wurde vor dem Gerichtsgebäude ein Spruchband mit der Aufschrift „Der Majdanek-Prozess. Jammerbild der Justizpraxis“ entrollt. Auch die Staatsanwälte hätten sich mehr erwartet. „Wir hatten viele Leichen, aber keine Täter“, lautet das bittere Fazit von Staatsanwalt Dieter Ambach in einem Interview für das „Deutschlandradio“:

„Ich kann es offen sagen, wir waren nicht glücklich über das gesamte Urteil. [...] Das Gericht hat im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft in den meisten Fällen nicht täterschaftlichen Mord angenommen, sondern nur Beihilfe zum Mord. Die Höhe der Strafen, die entsprach in vielen Fällen nicht dem Antrag, den wir gestellt hatten. Ich hatte stellenweise nach alledem, was wir gehört hatten über diese Taten und über diese Täter, kein Verständnis dafür, bei diesen Personen nur eine Beihilfe

anzunehmen und zu einer zeitigen Freiheitsstrafe zu kommen. So erging es auch einem Großteil der Zuhörer. Ich hatte Verständnis für diese Empörung.“

Nach zahlreichen nicht stattgegebenen Revisionsanträgen seitens der Verurteilten bzw. zurückgezogenen Revisionsanträgen der Staatsanwälte erlangten die Urteile drei Jahre später Rechtskraft.

6. Weitere Majdanek-Prozesse

Die 1960 begonnenen Ermittlungen der Zentralen Stellen Ludwigsburg und Köln gegen das Personal des KZ Lublin-Majdanek endeten gegen den Großteil der Verdächtigen mit einer Einstellung der Untersuchungen. So verlief etwa noch Anfang der 1990er Jahre ein Ermittlungsverfahren gegen 78 Personen teilweise wegen bereits erfolgter Verurteilung („Strafklageverbrauch“), teilweise mangels konkreter Tatvorwürfe im Sand. Das Landgericht Bielefeld hingegen verurteilte am 3. Mai 1989 Karl-Friedrich Höcker, Adjutant des Lagerkommandanten des KZ Majdanek, wegen Beteiligung an der Vergasung von – meist jüdischen – Häftlingen durch die Beschaffung von Zyklon B zu vier Jahren.

Aus dem zweiten – oben erwähnten – Ermittlungsstrang wegen Verbrechen während der Aktion „Erntefest“ gingen überhaupt nur zwei Urteile hervor, nachdem eine Vielzahl an Verfahren eingeleitet, aber allesamt wieder eingestellt worden waren.

Ein Urteil fällte das Landgericht Wiesbaden am 1. März 1973 gegen den ehemaligen Leiter der Außendienststelle des KdS Lublin in Zamosc, Gotthard Schubert. Es lautete sechs Jahre Gesamtfreiheitsstrafe wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord an mehr als 28.000 Personen.

Das zweite Urteil war gleichzeitig das letzte Majdanek-Urteil in Deutschland und wurde am 20. Mai 1999 vom Landgericht Stuttgart ausgesprochen. Alfons Götzfried, Angehöriger der Sicherheitspolizei in Lemberg, wurde zu zehn Jahren wegen Beteiligung an den Massentötungen im Rahmen der Aktion „Erntefest“ am 3. November 1943 durch eigenhändige Erschießung von mindestens 500 Personen und Nachladen der Magazine von Maschinenpistolen anderer Angehöriger des Erschießungskommandos verurteilt. In der Hauptverhandlung widerrief Götzfried allerdings sein im Vorverfahren abgelegtes Geständnis und behauptete nunmehr, ihm sei angesichts der vielen Leichen schlecht geworden. Man habe ihn deshalb nur zum Nachladen eingesetzt. Der 79-jährige Verurteilte musste aber ohnehin nicht ins Gefängnis, da bereits 1947 ein sowjetisches Militärgericht eine langjährige Strafe gegen Götzfried wegen Vaterlandsverrats verhängt und er elf Jahre in einem sibirischen Arbeitslager verbracht hatte, was ihm in die Strafe mit eingerechnet wurde.

Wenn man bedenkt, dass alleine im KZ Majdanek am 3. November 1943 ca. 18.000 Menschen ermordet wurden, was einen immens hohen logistischen und personellen Aufwand bedeutete, dann erweist sich die Bilanz der strafrechtlichen Ahndung dieses am 3. und 4.11.1943 im Raum Lublin verübten Massenvernichtungsverbrechens als äußerst dürftig. Der deutsche Historiker Jochen Böhler schreibt dazu in seinem Aufsatz über die deutschen Ermittlungen zur Aktion „Erntefest“: „Bei etwa 2000-3000 Mann, die im Rahmen [dieser Aktion] als Exekutions- und Bewachungskommandos eingesetzt waren, kann man diese Bilanz sicherlich als Offenbarungseid der Nachkriegsjustiz in Westdeutschland bezeichnen.“⁹

Aber nicht nur die justizielle Aufarbeitung dieser „größten Einzelaktion der Deutschen zur Vernichtung der Juden“ (Christopher Browning) ist eine große Leerstelle im Umgang mit den NS-Verbrechen in Deutschland, sondern auch die historiografische Auseinandersetzung damit. Erst 2009 legten die beiden Lubliner Historiker Wojciech Lenarczyk und Dariusz Libionka die bislang einzige – allerdings nur in polnischer Sprache erhältliche – umfangreiche Publikation über dieses Verbrechen vor. Der Aufsatz von Jochen Böhler, der bereits 2008 auf Deutsch im Sammelband von Klaus Mallmann und Andrej Angrick, zur Gestapo nach 1945 abgedruckt wurde, ist dort in polnischer Übersetzung erschienen.

7. Österreicher vor deutschen Gerichten wegen Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek

a. Karl Johann Galka

Karl Johann Galka wurde am 21.1.1923 in Wien geboren und besuchte hier acht Jahre die Volksschule. Anschließend begann er eine zweijährige Lehre als Dreher und arbeitete in weiterer Folge beim Landdienst in Mecklenburg, später als Hilfsarbeiter in Wien. Im November 1941 rückte er von hier aus freiwillig zur Waffen-SS nach Berlin-Lichterfelde (Leibstandarte Adolf Hitler) ein. Nach einigen Lazarett- und Klinikaufenthalten, angeblich wegen epileptischer Anfälle und Kopfschmerzen, wurde er entlassen, kehrte nach Wien zurück und arbeitete als Dienstverpflichteter in einer Munitionsfabrik, blieb aber der Arbeit des Öfteren fern. Nach einer sechswöchigen Haft im August/September 1942 nahm ihn die Gestapo im Februar 1943 neuerlich fest und überstellte ihn Ende April 1943, vermutlich als „Arbeitsscheuen“, in das KZ Lublin-Majdanek, wo er bis zum Frühjahr 1944 als Häftlingskapo verblieb. Danach rückte er zur Deutschen Wehrmacht ein und geriet ein Jahr später in britische Gefangenschaft. Nach seiner Entlassung wohnte er in Hannover, erwarb 1957 die deutsche Staatsbürgerschaft und arbeitete bis zu seiner Verhaftung 1975 als Kraftfahrer und Hilfsarbeiter.

⁹ Böhler, Jochen: Totentanz. Die Ermittlungen zur „Aktion Erntefest“, in: Mallmann, Klaus-Michael / Angrick, Andrej: Die Gestapo nach 1945. Konflikte, Karrieren, Konstruktionen, Darmstadt 2009, S. 249.

Die Voruntersuchungen der Zentralstelle Köln in der Strafsache Lublin-Majdanek richteten sich auch gegen Karl Galka. Das Verfahren gegen ihn wurde aber im Februar 1976 ausgeschieden und an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hannover (Az. 11 Js 18/75) abgegeben, da kein Zusammenhang mit den im Düsseldorfer Verfahren ermittelten Straftaten bestand und Galka seinen Wohnsitz in Hannover hatte. Der Tatvorwurf lautete, Galka habe als Funktionshäftling des KZ Lublin-Majdanek zwischen April 1943 und April 1944 Mithäftlinge getötet oder an deren Tötung mitgewirkt. Die Anklage vom 16. Juni 1976 warf ihm mindestens 20 Delikte vor, begangen zwischen April 1943 bis Mai 1944, teilweise als Jugendlicher, gemeinschaftlich mit anderen, vorsätzlich aus niedrigen Beweggründen und grausam, teilweise auch aus Mordlust. Dazu zählten Häftlingsexekutionen sowie das Erhängen, Erschlagen, Erwürgen und Ertränken von Häftlingen. Knapp drei Wochen später, am 9. Juli 1979, fällte das Landgericht Hannover das Urteil: sieben Jahre Jugendstrafe wegen Mordes in vier Fällen, wobei es in drei Fällen beim Versuch geblieben war:

- Im Mai 1943 führte Galka als Kapo ein ca. 50-60 Mann starkes Arbeitskommando, das innerhalb des Lagers in der Nähe des Bauhofes Fundamente für neue Unterkünfte der SS-Wachmannschaften ausheben musste. Die Aufsicht oblag einem SS-Mann, der sich aber nicht um die Arbeiten kümmerte. Eines Tages schlug Galka einen Mithäftling mit einem Spaten auf den Kopf, worauf dieser blutend bewusstlos liegen blieb und später tot vom Feld getragen wurde.
- Ebenfalls im Mai 1943 schlug Galka auf einen Mithäftling mit einem Spaten ein, bis dieser bewusstlos zu Boden stürzte; er wurde weggetragen und nie wieder gesehen.
- Im Mai oder Juni 1943 führte Galka ein mit Straßenbauarbeiten beschäftigtes Kommando. Dabei schlug er einen Mithäftling mit einem Knüppel, sodass dieser bewusstlos zusammenbrach und am Ende des Arbeitstages in das Lager zurück getragen wurde. Sein weiterer Verbleib blieb ungewiss.
- Im Juni 1943 ging Galka nach dem Abendappell gemeinsam mit dem Lagerältesten und Kapo Birzer auf den Appellplatz von Feld III. Sie holten aus einem Block nahe dem Wasserbassin einen Häftling, dessen Frau von Birzer angeblich mehrfach vergewaltigt worden war, warfen ihn ins Wasser und tauchten ihn mehrmals unter bis dieser leblos im Bassin liegen blieb. Beim Morgenappell wurde er aus dem Wasser gezogen, sein weiterer Verbleib blieb unbekannt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Tat in allen vier Fällen mit bedingtem Vorsatz durchgeführt wurde, weil Galka aufgrund seiner Körperkraft wissen musste, dass er die physisch geschwächten Häftlinge töten konnte.

Bei der Analyse des Urteils ist bemerkenswert, dass Karl Galka nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurde. Dies ist auch im Hinblick auf einen Rechtsvergleich mit Österreich von Interesse, denn hier zeigt sich ein auffallender Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Justizsystem.

Das deutsche Strafrecht unterscheidet zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 1 II JGG). Jugendlicher ist demnach, wer zur Tatzeit 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist und Heranwachsender, wer zur Tatzeit bereits 18 aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Zwar gelten für Jugendliche und Heranwachsende die selben Tatbestände für strafbar wie für Erwachsene, allerdings wird beim Jugendlichen in jedem Einzelfall festgestellt, ob dieser zur Tatzeit schon „die sittliche und geistige Reife“ hatte, um das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. (§ 3 JGG). Der Strafraum bei Jugendlichen ist niedriger bemessen als bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts. Für die meisten Taten können nicht mehr als fünf Jahre Jugendstrafe verhängt werden. Nur bei Verbrechen, für die nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahre angedroht wird, kann auch bei Jugendlichen eine Jugendstrafe von bis zu zehn Jahren verhängt werden. Bei Heranwachsenden wird in jedem Einzelfall festgestellt, ob der Täter zur Tatzeit bereits die geistige Reife eines Erwachsenen hatte oder noch einem Jugendlichen gleichzustellen ist. Nach dem Ergebnis dieser Feststellung richtet sich dann, ob der Heranwachsende nach Jugendrecht oder nach dem allgemeinen Strafrecht bestraft wird.

Karl Galka war bei der Begehung der Verbrechen 20 Jahre alt und demnach als Heranwachsender zu qualifizieren. Das Landgericht Hannover begründete die Anwendung des Jugendstrafrechts damit, dass es zur Zeit der Hauptverhandlung nicht mehr möglich war, sich vom Entwicklungszustand Galkas zur Tatzeit ein Bild zu machen. Seine ungünstigen häuslichen Verhältnisse (gewalttätiger Vater, die Mutter hatte die Familie verlassen als Galka noch ein Kind war) und die mangelhafte schulische Ausbildung deuteten aber für das Gericht darauf hin, dass „eine Reifeverzögerung nicht ausgeschlossen werden kann“.¹⁰ Im Zweifel für den Angeklagten wurde daher auf Anwendung des Jugendstrafrechts entschieden. Außerdem habe sein späterer untadeliger Lebenswandel gezeigt, dass er „keines Zuchtmittels – wie es das Schuldstrafrecht vorsieht – mehr bedürfe“. Zudem „war zu berücksichtigen, dass das Menschenleben im Konzentrationslager ganz allgemein nichts galt“, und der Angeklagte „der Verlockung, Macht und Gewalt auszuüben wenig entgegenzusetzen“ hatte.¹¹

In Österreich hätte Karl Galka zur Zeit des Urteilsspruches wie auch heute wegen Verjährung nicht verurteilt werden können. Der Angeklagte war zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Taten im KZ Lublin nach österreichischem Strafrecht noch nicht volljährig (die Altersgrenze beträgt hier 21 Jahre) und wäre daher jedenfalls als „jugendlicher Straftäter“ qualifiziert worden. Nach den Bestimmungen des § 36 StGB darf allerdings „gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, [...] auf keine strengere als eine Freiheitsstrafe

¹⁰ Urteil des Landgerichts Hannover 11 Ks 1/76, S. 57 (Kopie in der ZStL IV 407 AR 94/76; Bundesarchiv B 162/14600).

¹¹ Ebenda, S. 58f.

von zwanzig Jahren erkannt werden.“ Wenn jedoch die Höchststrafe mit zwanzig Jahren angesetzt ist, dann beträgt gem. § 57 öst. StGB die Verjährungsfrist zwanzig Jahre, das heißt nach 1965 konnte und kann auch heute ein „jugendlicher Straftäter“ in Österreich nicht mehr verurteilt werden. Eine derartige Verjährungsbegünstigung ist in Deutschland wegen der generellen Nichtverjährbarkeit von Mord ausgeschlossen.

b. Hermine Ryan, geb. Braunsteiner

Hermine Braunsteiner wurde am 16.7.1919 in Wien in einer Arbeiterfamilie geboren. Nach Abschluss ihrer Hauptschulbildung war sie als Haushaltsgehilfin beschäftigt, später ging sie als Kindermädchen nach England. Nach ihrer Rückkehr im Frühjahr 1938 nach Wien arbeitete sie hier zunächst in einer Brauerei, einige Monate später ließ sie sich für eine Munitionsfabrik in Berlin anwerben. Im Sommer 1939 bewarb sich Braunsteiner – angeblich aufgrund besserer Bezahlung und Arbeitsbedingungen – im Konzentrationslager Ravensbrück, wo sie eine Ausbildung zur Aufseherin absolvierte. Im Oktober 1942 wurde sie in das KZ Lublin-Majdanek versetzt. Zunächst im Außenlager „Alter Flughafen“ (SS-Bekleidungswerke) eingesetzt, verübte sie – nach dem Eintreffen der ersten weiblichen polnischen Häftlinge in Majdanek – im Frauenfeld ihren Dienst. 1943 zur Rapportführerin ernannt, stieg sie in weiterer Folge zur Stellvertreterin der Oberaufseherin Elsa Ehrich auf und erhielt das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse verliehen. Unter den Häftlingen galt Braunsteiner als eine der grausamsten und brutalsten Aufseherinnen, die sie mit dem Spitznamen „Stute“ (Kobyła) beschrieben, da sie mit ihren mit Eisenkappen beschlagenen Stiefeln nach den Häftlingen trat.

Im Januar 1944 wurde Hermine Braunsteiner in das KZ Ravensbrück zurückversetzt und zur Leiterin und Oberaufseherin des Nebenlagers Genthin¹² bestellt. Nach Auflösung des Lagers floh sie am 7. Mai 1945 vor den heranrückenden sowjetischen Truppen zu ihrer Mutter nach Wien.

Am 9. Mai 1945 wurde Braunsteiner von der österreichischen Polizei festgenommen und den alliierten Behörden übergeben, die sie in verschiedenen Internierungs- und Kriegsgefangenenlagern anhielten. Am 18. April 1947 erfolgte ihre Entlassung aus dem Lager der britischen Besatzungsmacht in Wolfsberg (Kärnten). Nach ihrer neuerlichen Verhaftung am 7. April 1948 durch die österreichische Polizei stellten die polnischen Justizbehörden einen Auslieferungsantrag, in dem Braunsteiner beschuldigt wurde, im KZ Majdanek Polinnen und polnische Jüdinnen schwer misshandelt und sich aktiv an Selektionen für Vergasungen beteiligt zu haben. Laut Moskauer Erklärung vom 1. November 1943 hätte Österreich dem Auslieferungsantrag nachkommen müssen,

¹² 1943 wurde in Genthin (der Ort befindet sich zwischen Magdeburg und Brandenburg a.d. Havel) ein Außenlager des KZ Ravensbrück errichtet. Die weiblichen Häftlinge sowie Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter mussten in der Munitionsfabrik Silva-Metallwerke GmbH Flak-Munition herstellen.

allerdings ignorierten die österreichischen Behörden in vielen Fällen die Verpflichtung über die Aus- und Durchlieferung von Straftätern, insbesondere in die Tschechoslowakei oder nach Jugoslawien.

Nun erhob das Volksgericht Wien Anklage gegen Hermine Braunsteiner wegen Verbrechen in den Konzentrationslagern Ravensbrück und Majdanek. Am 22.11.1949 erging das Urteil in der Höhe von drei Jahren schwerer Kerker, und zwar ausschließlich wegen Verbrechen (Quälerei und Misshandlungen) im KZ Ravensbrück. Bezüglich des Faktums „Verbrechen in Majdanek“ erfolgte ein Freispruch. Infolge der Einberechnung der sehr langen Untersuchungshaft wurde Hermine Braunsteiner im April 1950 entlassen.

Acht Jahre später wanderte Braunsteiner mit ihrem Lebensgefährten Russel Ryan, einem US-amerikanischen Soldaten, nach Kanada aus (die österreichische Strafe war mittlerweile durch die NS-Amnestie 1957 getilgt worden), wo die beiden heirateten. Später übersiedelten sie in die Vereinigten Staaten in den New Yorker Stadtteil Queens, wo Hermine Ryan in einer Strickereifabrik arbeitete. Am 15. Januar 1963 erhielt sie die amerikanische Staatsbürgerschaft und verlor hierdurch die österreichische Staatsangehörigkeit.

Nachdem Simon Wiesenthal 1964 ihren Wohnort eruieren konnte, leiteten die amerikanischen Behörden ein Ausbürgerungsverfahren vor dem Immigrationsgericht in New York ein. Im September 1971 verzichtete Ryan von sich aus rückwirkend auf ihre amerikanische Staatsbürgerschaft und war fortan staatenlos. Obwohl auch von Polen ein Auslieferungsbegehren vorlag, wurde Hermine Ryan, die im März 1973 in New York festgenommen worden war, am 6. August 1973 an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert. Die Zentrale Stelle Köln leitete unverzüglich ein Verfahren gegen sie ein und setzte sie wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft. Nach Hinterlegung einer Kaution durch ihren Ehemann wurde sie jedoch auf freien Fuß gesetzt.

Nach ihrer Verurteilung durch das Volksgericht Wien war Hermine Ryan Jahre zuvor noch ein zweites Mal ins Visier der österreichischen Justizbehörden geraten. 1963 begann nämlich die Staatsanwaltschaft Graz im Zuge des großen Verfahrens wegen Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek auch mit Ermittlungen gegen Hermine Braunsteiner in Abwesenheit. Allerdings vertraten die österreichischen Justizbehörden die Meinung, dass Braunsteiner durch die Eheschließung mit Russel Ryan die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hätte und daher wegen ihrer im Ausland begangenen Straftaten nicht vor ein österreichisches Gericht gestellt werden könnte. Dies führte letztendlich, gemeinsam mit – laut Staatsanwaltschaft Graz – nicht ausreichenden Beweisen zu einer Einstellung des Verfahrens im Jänner 1973.

1975 saß Hermine Ryan im Düsseldorfer Majdanek-Prozess auf der Anklagebank. Die Vorwürfe gegen sie lauteten „gemeinschaftlicher Mord in 1.181 Fällen und Beihilfe zum Mord in 705 Fällen“.¹³

Zwischen 1977 und 1979 wurde über sie dreimal die Untersuchungshaft verhängt, zum einen wegen Fluchtgefahr (es zeichnete sich ab, dass sie wegen Mordes zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt werden würde), zum anderen, weil sie am Rande der Hauptverhandlung versucht hatte, eine Zeugin einzuschüchtern.

Am 30. Juni 1981 verurteilte das Landgericht Düsseldorf Hermine Braunsteiner-Ryan in drei von neun Anklagepunkten zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe wegen Selektion mit Mord an 80 Menschen, Beihilfe zum Mord an 102 Menschen („Kinderaktion“) und Selektion mit gemeinschaftlichem Mord an 1.000 Menschen.

1996 wurde sie im Alter von 77 Jahren wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes durch den damaligen Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen und späteren Bundespräsidenten Johannes Rau begnadigt und lebte fortan bis zu ihrem Tod am 19. April 1999 mit ihrem Mann in einem Seniorenheim in Bochum.

8. Die Zusammenarbeit der westdeutschen und der österreichischen Justiz in der Strafsache Majdanek

Die Kooperation der deutschen und österreichischen Justizbehörden erfolgte sowohl auf dem offiziellen Dienstweg, aber auch über Kontakte mit dem Leiter des Jüdischen Dokumentationszentrums Simon Wiesenthal und dem Auschwitz-Überlebenden Hermann Langbein. Dieser besuchte Ende 1960 die Zentrale Stelle Ludwigsburg, um den dort zuständigen Staatsanwälten Hinweise über ehemalige Angehörige der Dienststelle des KdS Lublin, wo auch zahlreiche Österreicher tätig waren, zu übergeben. Weiters informierte Langbein den mit den Ermittlungen zu Majdanek befassten Ludwigsburger Staatsanwalt Zeug über den später im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilten Karl Höcker, der im KZ Lublin-Majdanek Adjutant von Lagerkommandant Weiß gewesen war. Im Zuge des Frankfurter Ermittlungsverfahrens wegen Verbrechen im KZ Auschwitz schien Ende Dezember 1960 auf einer Liste mit Namen von Angehörigen der SS-Lagerwachmannschaft von Auschwitz und Majdanek erstmals Alois Kurz, geb. 14.7.1917 in Saalfelden, SS-Untersturmführer, Kompanieführer einer SS-Totenkopfeinheit im KZ Majdanek, auf. Gegen Kurz und andere Beschuldigte leitete die Staatsanwaltschaft Graz in weiterer Folge ein Verfahren ein.¹⁴

Ende Jänner 1962 wandte sich die Zentralstelle Ludwigsburg in den dort anhängigen Strafsachen betreffend das Vernichtungslager Sobibor und das Konzentrationslager Lublin-Majdanek an das Jüdische Dokumentationszentrum von Simon Wiesenthal mit der Bitte um Vermittlung von jüdischen ZeugInnen.

¹³ Anklageschrift ZSt Köln 130 Js 200/62 (Z) v. 15.11.1974 (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen / Abteilung Rheinland, Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Gerichte Rep. 0432/76, Hauptakte Bd. 73).

¹⁴ LG Graz 13 Vr 95/70 (früher LG Graz 13 Vr 3329/63) gg. Alois Kurz u.a.

Erste offizielle Kontakte zwischen den deutschen und österreichischen Behörden fanden nach der Ernennung von Polizeioberkommissär Dr. Josef Wiesinger, ein enger Mitarbeiter des Sicherheitsdirektors des Landes Oberösterreich und 1961 Prozessbeobachter im Eichmann-Prozess in Jerusalem, zum Leiter der 1963 im Bundesministerium für Inneres eingerichteten Abteilung 2C zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen, statt. Bei einer Dienstreise nach Deutschland im Juni 1963 konnte Wiesinger mit den Referenten der von ihm besuchten Staatsanwaltschaften und Zentralstellen Kontakte knüpfen und einen Informationsaustausch vereinbaren. Im Spätsommer und Herbst 1964 übermittelte die Abteilung 2C der Zentralen Stelle Ludwigsburg eine Originalkopie des österreichischen Volksgerichtsverfahrens gegen Hermine Braunsteiner und berichtete über die österreichischen Ermittlungen gegen Alois Kurz.

Als der Sektionsrat im Bundesministerium für Inneres Dr. Danzinger als Prozessbeobachter im Mauthausen-Prozess gegen die ehemaligen SS-Aufseher Karl Schulze und Anton Streitwieser 1966/67 in Köln anwesend war, besprach er mit den Staatsanwälten der dortigen Zentralstelle die Durchführung der Einvernahme von in Österreich lebenden ZeugInnen. Im Zuge einer Dienstreise zur Zentralstelle Köln im Mai 1968, an der der im Grazer Verfahren ermittelnde Staatsanwalt Dr. Arthur Flick, ein Untersuchungsrichter sowie ein Sachbearbeiter der Abteilung 18 zum Komplex Lublin-Majdanek teilnahmen, wurde vereinbart, dass sich zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten die Ermittlungen der Zentralstelle Köln ausschließlich auf deutsche und nicht-österreichische Staatsangehörige konzentrieren sollten.

Obwohl mit der Abgabe des Majdanek-Verfahrens 1962 an die Zentrale Stelle Köln Ludwigsburg keine Ermittlungen mehr durchführte, war sie weiterhin für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland zuständig. Auf diesem Wege übersandte die Abteilung 2C, später die Abteilung 18, des österreichischen Innenministeriums umfangreiche Namenslisten von in Österreich lebenden ehemaligen Häftlingen des KZ Lublin-Majdanek sowie Zeugenvernehmungsprotokolle nach Köln. Im Vorermittlungsverfahren führte ein Polizeibeamter, meist im Beisein eines deutschen Kriminalhauptmeisters des Landeskriminalamtes von Nordrhein-Westfalen, die Einvernahme österreichischer ZeugInnen durch. Doch auch während der Hauptverhandlung des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses erwies es sich als notwendig, dass der Gerichtshof zur Zeugenvernehmung im Ausland tagte, wenn sich die ZeugInnen entweder weigerten, nach Deutschland zu kommen oder dazu aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen nicht instande waren. Eine solche Vernehmung fand am 17. und 18. April 1978 im Landesgericht Wien in Anwesenheit des gesamten Düsseldorfer Gerichts mit der ehemaligen Aufseherin im KZ Lublin-Majdanek Erna Wallisch statt. Im Protokoll ist nachstehende Äußerung der Erna Wallisch bezüglich der Bewaffnung der Aufseherinnen und der Möglichkeiten, Häftlinge zu erschießen, festgehalten:

„Nach meiner Erinnerung trug nur die Oberaufseherin eine Pistole. Die anderen Aufseherinnen waren nicht bewaffnet. Ich trug weder eine Schusswaffe noch eine Peitsche, ich hatte auch keinen Schlagstock.“¹⁵

Dieter Ambach, der bei der Zeugeneinvernahme der Erna Wallisch anwesend war, stellte die hier geschilderte Befragungssituation allerdings wesentlich anders dar:

„Da war die Vernehmung der Frau Wallisch an diesem Tage, wo [der Richter] dann auf meine Frage an die Zeugin, ob sie und die anderen Aufseherinnen Waffen getragen hätten, und sie sagte, das wisse sie nicht mehr, mit der Frage dazwischen ging: ‚Haben Sie denn Schießunterricht gehabt?‘ Und das hat sie dann verneint. Kurze Zeit später hat der Herr dann diktiert: ‚Eine Pistole haben wir nicht gehabt.‘ Und da hab ich ihn darauf hingewiesen, dass die Zeugin das nicht gesagt hätte, sondern, sie wisse es nicht mehr, und daraufhin hat er geantwortet: ‚Jo, wissen’s, es gibt hoit a österreichische Diktion und es gibt a deutsche Diktion. Ich diktier die österreichische Diktion.‘ Und diktierte: ‚Wir haben keine Waffen gehabt.‘ Das war etwas ernüchternd.“¹⁶

Diese Begebenheit wirft ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Vernehmungsmethoden mancher österreichischer Justizangehöriger in NS-Verfahren, wie sie auch in anderen Zeugenprotokollen zutage tritt: Aussagen von TäterzeugInnen wurden zur Kenntnis genommen und nicht hinterfragt. Staatsanwalt Ambach schloss daraus, dass der österreichische Richter keinerlei Bereitschaft zeigte, die Zeugin noch einmal intensiver einzuvernehmen und die daraus nötigen Schlüsse zu ziehen.

Insgesamt bewertet Ambach die Zusammenarbeit der deutschen und der österreichischen Justiz allerdings positiv:

„An den verschiedenen Orten, an denen österreichische Richter für uns die Vernehmungen in unserem Beisein durchgeführt haben sind wir auf sehr gut eingeweihte und sehr interessierte Kollegen getroffen. Eine kleine Ausnahme war nur am Landesgericht in Wien. Das war ein älterer Richter, der ersichtlich kein großes Interesse daran hatte. Aber im Wesentlichen waren wir sehr zufrieden mit der Mitarbeit der österreichischen Justiz.“¹⁷

¹⁵ Zeugenvernehmung mit Erna Wallisch v. 17.4.1978 (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen / Abteilung Rheinland, Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Gerichte Rep. 0432/162, Sitzungsprotokolle Bd. 16, Bl. 3.459-3.467.

¹⁶ Interview von Elissa Mailänder Koslov mit Staatsanwalt Dieter Ambach am 9. Oktober 2009 in Düsseldorf-Rathingen.

¹⁷ Ebenda.

9. Der Komplex Lublin-Majdanek im Lichte der westdeutschen und österreichischen Justiz – eine bilanzierende Betrachtung

Das KZ Majdanek war – neben Mauthausen, Dachau, Buchenwald und Auschwitz – eines jener Lager, in denen ein relevanter Anteil des Wachpersonals aus Österreich stammte. In dem seit 1963 anhängigen Strafverfahren gegen Alois Kurz u.a. ermittelte die Staatsanwaltschaft Graz wegen der Beteiligung von österreichischen Tatverdächtigen – ehemalige Angehörige der Wachmannschaft, Kapos und ein KZ-Arzt – an Massenerschießungen von jüdischen Häftlingen und sowjetischen Kriegsgefangenen, Einzeltötungen und der Teilnahme an Selektionen von nicht mehr arbeitsfähigen Häftlingen 1942 bis 1944.

Die gegen mehrere Hundert Verdächtige eingeleiteten Vorerhebungen musste alsbald mehrheitlich eingestellt werden, weil sich schnell herausstellte, dass die betreffenden Personen bereits verstorben oder keine österreichischen Staatsangehörigen waren. Für das Verfahren gegen die verbleibenden 64 Beschuldigten wurden im Zuge von Rechtshilfeersuchen zahlreiche im Ausland lebende ZeugInnen befragt und Vernehmungsprotokolle ausgewertet, die polnische und deutsche Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellten.

Trotz dieser Fülle an Beweismitteln – der Verlauf der Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft Graz 1963 bis 1973 zeigt, dass die österreichische Justiz durchaus beträchtliche Anstrengungen unternahm, noch lebende Tatverdächtige vor Gericht zu stellen – wurde das Verfahren am 12. Jänner 1973 durch die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit der Begründung eingestellt, dass es trotz jahrelanger und intensiver Erhebungen nicht gelungen sei, konkrete Beweise zu finden, um auch nur einem Tatverdächtigen Mord oder eine Mitschuld daran nachweisen zu können. Allerdings kamen in den nachfolgenden Jahren im Zuge des Düsseldorfer Prozesses Informationen ans Tageslicht, die die ursprünglichen Anschuldigungen erhärteten und präzisierten. Die Einstellung des Grazer Verfahrens erfolgte somit zu einem Zeitpunkt, als Tatvorwürfe noch nicht hinreichend aufgedeckt waren, deren Klärung in dem bevorstehenden Gerichtsverfahren in Düsseldorf (über das die Grazer Staatsanwaltschaft durch die staatsanwaltschaftliche Zentralstelle Köln informiert war) erwartet werden konnten.

Bei einem Vergleich der Ergebnisse der deutschen und österreichischen Ermittlungen zur Ahndung von Verbrechen im Komplex Lublin-Majdanek ist für Österreich kein positiver Befund zu konstatieren. Es bleibt daher abschließend die Frage zu klären, weshalb es zu einer derart eindeutigen Schiefelage zuungunsten der österreichischen Justiz gekommen war.

Die Einstellung des Grazer Verfahrens ist – wie angesprochen – ganz offensichtlich zu früh erfolgt. Die zeitliche Nähe zum gescheiterten Versuch, Verbrechen in den Konzentrationslagern Auschwitz und Mauthausen zu ahnden (Freisprüche in Wiener und Linzer Geschworenengerichtsverfahren am 10. März, 4. Mai und 27.

Juni 1972), würden eine Orientierung der Oberstaatsanwaltschaften, durch den Verzicht auf die Anklageerhebung eine Fortsetzung dieser Serie von zweifelhaften Freisprüchen durch die LaienrichterInnen und damit weitere negative Reaktionen in der internationalen Öffentlichkeit zu vermeiden, plausibel erscheinen lassen. Allerdings finden sich in den Akten keine diesbezüglichen Hinweise. Besonders auffallend ist die ungenügende Kenntnis des zuständigen Staatsanwalts Dr. Arthur Flick sowohl hinsichtlich des damaligen Wissensstandes bezüglich der Vorgänge im KZ Majdanek als auch hinsichtlich der Methoden, deren sich die nationalsozialistischen Täter zur Tarnung ihrer Verbrechen bedienten. Zusätzlich wurden ihm noch zwei weitere große Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen aufgebürdet: das Verfahren gegen Karl Macher wegen Nicht-Verhinderung der Ermordung polnischer Jüdinnen und Juden in Tomaszów-Mazowiecki¹⁸ und das Verfahren gegen Gerulf Mayer wegen der Teilnahme an Massenmorden in mehreren Orten des Distrikts Radom¹⁹. Das heißt, eine Überlastung war gleichsam vorprogrammiert. Wenn dazu noch – wie dem oben dargestellten Verhör mit Erna Wallisch zu entnehmen ist – seitens des Staatsanwaltes, Untersuchungsrichters oder einer anderen Vernehmungsperson keinerlei Bereitschaft vorhanden ist, Aussagen von Täterzeugen kritisch zu hinterfragen und auf der anderen Seite – wie der Abschlussbericht der Grazer Staatsanwaltschaft²⁰ deutlich zeigt – die Aussagen von Opferzeugen von vorneherein als unglaubwürdig abqualifiziert werden, dann führt ein Ermittlungsverfahren zwangsläufig zu einer Einstellung. Wird jedoch – wie es der Düsseldorfer Majdanek-Prozess augenscheinlich macht – eine anderer Weg eingeschlagen und den ZeugInnen mit Respekt begegnet, indem sie die Möglichkeit haben, ihre Erlebnisse und Eindrücke ausführlich zu schildern – unabhängig davon, ob ihre Aussage der Aufklärung eines konkreten Tatbestandes dient -, dann können auch, obwohl die Verbrechen Jahrzehnte zurückliegen, Zeugenaussagen zu einem konkreten Tatnachweis führen, wenn sie der/die Vernehmende in weiterer Folge mit gezielten und kompetenten Fragen zum Tathergang und zur daran beteiligten Person hinführt.

Von zentraler Bedeutung scheinen jedoch Entscheidungen auf politischer Ebene: Weder die obligatorische Einholung historischer Gutachten noch eine Bündelung juristischer und fachwissenschaftlicher Kompetenz nach dem Vorbild der polnischen Hauptkommission zur Ermittlung von NS-Verbrechen oder der Zentralen Stelle der deutschen Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg und ähnlicher deutscher Einrichtungen auf Landesebene (z.B. den beiden Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im Land Nordrhein-Westfalen bei den Staatsanwaltschaften Dortmund und Köln) wurde von Seiten der österreichischen Justizpolitik der 1960er und 1970er Jahre für erforderlich

¹⁸ LG Graz 4 Vr 912/69.

¹⁹ LG Graz 4 Vr 1707/68.

²⁰ Tagebuch der Staatsanwaltschaft Graz (3 St 13753/69): Abschlussbericht der Staatsanwaltschaft Graz an die Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 31. Oktober 1972 in der Strafsache gegen Alois Kurz u.a.

gehalten. Zwar wäre eine solche Einrichtung aus rechtlichen Gründen in Österreich nicht nötig gewesen, da es hier mit dem für das gesamte Bundesgebiet zuständige Bundesministerium für Justiz die nötige Einrichtung gab, NS-Verfahren zentral zu koordinieren und abzuwickeln, aber – wie die Geschichte zeigt – wäre es für eine gründliche justizielle Aufarbeitung notwendig gewesen, innerhalb des BMJ eine Abteilung einzurichten, die sich – mit allen nötigen Kompetenzen ausgestattet – ausschließlich mit der Ahndung von NS-Verbrechen und der Vorbereitung von Prozessen beschäftigen hätte müssen. Welchen positiven Effekt die Arbeit einer derartigen Einrichtung zeitigen hätte können, zeigt aber nicht nur das Beispiel Deutschland mit seinen Zentralstellen, sondern auch die Hauptkommission für die Erforschung nationalsozialistischer Verbrechen in Polen. So waren bei einem Besuch des Projektteams in der Zweigstelle der Hauptkommission in Lublin Juristen und eine Historikerin anwesend, die sich erstaunt darüber zeigten, dass die österreichische Justiz bei ihren Ermittlungen zu NS-Verbrechen ohne eine ständige Expertise von historischen Sachverständigen und anderen GutachterInnen ausgekommen war. Denn juristische Kenntnisse zur Beurteilung historischer Daten und Fakten reichen alleine bei weitem nicht aus, und die Unkenntnis darüber kann leicht einerseits zu einer Überforderung des ermittelnden Staatsanwaltes und andererseits zu falschen Einschätzungen des Geschehenen führen.

Dass die anderswo selbstverständliche Bündelung juristischer und fachspezifischer (in diesem Fall zeitgeschichtlicher) Kompetenz nicht einmal angedacht wurde, liegt zweifellos in der Beharrlichkeit von bewährten Mustern bürokratischer Abläufe. Eine Methode der Vorbereitung von Strafverfahren also, bei der ExpertInnen für die jeweilige Prozess-Materie von Anfang an ein Verfahren begleiten und mit ihrem Fachwissen Umwege zu vermeiden sowie Relevantes herauszufiltern helfen, war im österreichischen Strafprozess unvorstellbar, bis die großen Wirtschaftsstrafverfahren der 2000er Jahre bewiesen, dass es Materien gibt, die mit der klassischen Auslagerung der Fachkompetenz in ein Expertengutachten nicht bewältigt werden können. Erst 2010 wurde – auf Initiative von Justizministerin Claudia Bandion-Ortner – dieses Modell der „Teamarbeit“, zumindest partiell und vorerst beschränkt auf große Wirtschaftsstrafverfahren, umgesetzt. Für die NS-Verbrechen ist diese Erkenntnis leider schon zu spät. Die oben geschilderten Vorgangsweisen wurden jedenfalls auf politischer Ebene gefällt und legen den Schluss nahe, dass es in Österreich seitens der Justizbehörden, insbesondere aber seitens der justizpolitischen Verantwortlichen in Regierung und Parlament am politischen Willen zur gründlichen Ahndung von NS-Verbrechen gefehlt hat.

V. Popularisierung der Projektergebnisse

Im April und Mai 2010 führte die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gemeinsam mit dem Jüdischen Institut für Erwachsenenbildung eine gut besuchte Veranstaltungsreihe zum Thema „KZ-Verbrechen in Majdanek – Der Düsseldorfer Prozess (mit Ausschnitten aus dem Dokumentarfilm von Eberhard Fechner)“ durch. Als zentraler Bezugspunkt diente dabei der in den Jahren 1976 bis 1984 entstandene viereinhalbstündige Dokumentarfilm „Der Prozeß“ von Eberhard Fechner. Die einleitenden wissenschaftlichen Kurzvorträge behandelten die Themen: „Der Düsseldorfer Prozess (1975-1981) und seine filmische Dokumentation“, „Der Österreicher Globocnik und ‚sein‘ KZ in Lublin“, „Die Rolle der jüdischen ZeugInnen im Düsseldorfer Prozess“, „Hermine Braunsteiner und Erna Wallisch – österreichische SS-Aufseherinnen in Majdanek“ sowie „Majdanek vor Gericht: Höchststrafen – Skandalurteile – verweigerte Gerechtigkeit“.

Auf der 34. Jahrestagung der *German Studies Association* – einer Vereinigung amerikanischer HochschullehrerInnen mit den Forschungsschwerpunkten Sprache, Literatur, Geschichte und Politik der deutschsprachigen Länder – hielt die Projektsachbearbeiterin Claudia Kuretsidis-Haider einen Vortrag zum Thema „Österreichische Majdanek-Täter vor Gericht. Prozesse in Polen, Deutschland und Österreich seit 1944“ und stellte dabei einen transnationalen Vergleich der Methoden und Effizienz der juristischen Strafverfolgung in diesen drei Ländern bei der Ahndung der Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek an. Das 303. Panel der vom 7. bis zum 10. Oktober 2010 in Oakland (Kalifornien) abgehaltenen Tagung trug den Titel *Unveiling the Framework of „Aktion Reinhard“ Austrian Perpetrators in Lublin, and the Majdanek Trials in Poland, Germany, and Austria* und wurde von Patricia Heberer (*US Holocaust Memorial Museum, Washington*) moderiert sowie vom Projektleiter des Gesamtprojekts „Der Komplex Lublin-Majdanek und die österreichische Justiz“ Winfried R. Garscha kommentiert.

Am 29. Oktober 2010 wurden die Ergebnisse der Forschungsarbeit auf einer internationalen Konferenz in Wien präsentiert und zur Diskussion gestellt. Am Vorabend (28. Oktober 2010) fand im Rahmen einer Enquete in der Reihe der Wiener Vorlesungen – unter dem Titel „Gegenüberstellung: Die Konfrontation von Opfern und TäterInnen in Kriegsverbrecherprozessen“ statt. Dabei wurde die Frage diskutiert, welche Schlussfolgerungen aus dem Umgang mit den Überlebenden in NS-Prozessen für die Behandlung von Zeugen und Zeuginnen in aktuellen Kriegsverbrechenprozessen gezogen werden können. Ko-Veranstalter der Konferenz selbst („Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Polnische, deutsche und österreichische Prozesse im Vergleich – eine Bilanz“) war das Wiener Wissenschaftliche Zentrum der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN). Neben der Vorstellung der Ergebnisse der einzelnen Projektmodule u.a. durch Projektleiter Winfried R. Garscha und die

Sachbearbeiterin Claudia Kuretsidis-Haider wurde die Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörden von Vertretern der deutschen und österreichischen Justiz (Oberstaatsanwalt i.R. Wolfgang Weber bzw. Ltd. Staatsanwalt Mag. Viktor Eggert) erläutert und von jenem Journalisten, Florian Klenk, kommentiert, dessen Recherchen dazu beitrugen, dass 2007/2008 ein weiteres österreichisches Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen im KZ Majdanek geführt wurde. Den Abschluss der Veranstaltung bildete eine Evaluierung der auf der Konferenz vorgestellten Projektergebnisse. Neben österreichischen und deutschen WissenschaftlerInnen beteiligten sich daran der Direktor des Forschungszentrums der Staatlichen Museums in Majdanek, Tomasz Kranz (der als erster Redner der Konferenz den gegenwärtigen polnischen Forschungsstand präsentiert), der Leiter der Wissenschaftsabteilung der Gedenkstätte Majdanek, Wojciech Lenarczyk sowie die Leiterin des Archivs in der Gedenkstätte Majdanek, Anna Wójcik.

Die Ergebnisse des Gesamtprojekts werden von Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, Siegfried Sanwald und Andrzej Selerowicz im Juni 2011 als Band 4 der Reihe „Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ im Grazer Verlag Clio publiziert. Mitherausgeber wird die Staatliche Gedenkstätte Majdanek sein; einige Beiträge des Bandes sollen auf Polnisch in der wissenschaftlichen Zeitschrift der Gedenkstätte – den *Zeszyty Majdanka* – veröffentlicht werden.

VI. Verwendete Literatur

- ▶ Ambach, Dieter / Köhler, Thomas: Lublin-Majdanek: das Konzentrations- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen (Hrsg.v. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschichtsort Ville ten Hompel) Düsseldorf 2003, 215 S. (Juristische Zeitgeschichte 12).
- ▶ Böhler, Jochen: Totentanz. Die Ermittlungen zur „Aktion Erntefest“, in: Mallmann, Klaus-Michael / Angrick, Andrej: Die Gestapo nach 1945. Konflikte, Karrieren, Konstruktionen, Darmstadt 2009, S. 235-254.
- ▶ Broszat, Martin: Siegerjustiz oder „strafrechtliche Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949. In: VJZ, 29. Jg. (1981), H. 4
- ▶ Fechner, Eberhard: Der Prozeß: eine Darstellung des so genannten Majdanek-Verfahrens gegen Angehörige des Konzentrationslagers Lublin/Majdanek in Düsseldorf von 1975-1981, Hamburg 1984.
- ▶ Friedman, Töviyyā: Die NS-Prozesse in Deutschland gegen die SS-Verbrecher, die in den 6 Vernichtungslagern Auschwitz - Belzec - Chelmno - Majdanek - Sobibor - Treblinka Millionen Juden ermordet haben (Institute of Documentation in Israel for the Investigation of Nazi War Crimes), Haifa 2003.

- ▶ Grabitz, Helge: Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR, in: Kuretsidis-Haider, Claudia / Garscha, Winfried R. (Hrsg.): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig- Wien 1998, S. 144-179.
- ▶ Horn, Sabine: „Jetzt aber zu einem Thema, das uns in dieser Woche alle beschäftigt.“ Die westdeutsche Fernsehberichterstattung über den Frankfurter Auschwitz-Prozeß (1963-1965) und den Düsseldorfer Majdanek-Prozeß - ein Vergleich, in: 1999: Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts (Hrsg. v. Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts) Heft 2, Bern-Berlin-Frankfurt, M. [u.a.], 2002, S. 13-43.
- ▶ Horn, Sabine: „... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi“. Der Majdanek-Prozess im Fernsehen - aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive betrachtet, in: Weckel, Ulrike / Wolfrum, Edgar [Hg.]: „Bestien“ und „Befehlsempfänger“: Frauen und Männer in den NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, S. 221-249.
- ▶ Horn, Sabine: Erinnerungsbilder. Auschwitz Prozess und Majdanek Prozess im westdeutschen Fernsehen, Essen 2009.
- ▶ Kapischke, Jürgen: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im Land Nordrhein-Westfalen – Entstehung und Aufgabenfeld, in: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz, Juristische Zeitgeschichte NRW Bd. 9 (hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW) 2001, S. 1-11.
- ▶ Kaul, Friedrich Karl: „... ist zu exekutieren!“ Ein Steckbrief deutscher Klassenjustiz, S. 113-126.
- ▶ Kaul, Friedrich Karl: Die Vorladung. Ein Tag aus dem Leben der Rahel Leibowicz, in: ders., Menschen vor Gericht. Ein Pitaval aus unseren Tagen, Berlin (Ost) o.J., S. 96-147.
- ▶ Köhler, Thomas: Historische Realität versus subjektive Erinnerungstradierung? Überlegungen anhand von Zeugenaussagen des „Majdanek-Prozesses“, in: Ralph Gabriel u.a. (Hg.), Lagersystem und Repräsentation. Interdisziplinäre Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Tübingen 2004, S. 140-155.
- ▶ Kranz, Tomasz: Das KL Lublin: zwischen Planung und Realisierung, in: Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 1. (Hrsg. v. Ulrich Herbert / Karin Orth), Frankfurt/Main 2002, S.363-389.
- ▶ Kranz, Tomasz: Die Erfassung der Todesfälle und die Häftlingssterblichkeit im KZ-Lublin (Majdanek), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Heft 3, Berlin 2007, S.220-244.
- ▶ Kranz, Tomasz: Lublin- Majdanek – Stammlager, in: Benz, Wolfgang / Distel, Barbara [Hg.]: Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 7, München 2008, S. 35- 82.
- ▶ Kranz, Tomasz: Das Konzentrationslager Majdanek und die „Aktion Reinhardt“, in: Musial, Bogdan [Hrsg.]: „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944, Osnabrück 2004, S. S33ff.

- ▶ Kruse, Falko: Das Majdanek-Urteil: von den Grenzen deutscher Rechtsprechung, in: Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 595-619.
- ▶ KZ-Majdanek: Report über das Vernichtungslager und über den Majdanek-Prozeß, Frankfurt/Main 1979, 71 S.
- ▶ Lichtenstein, Heiner: Majdanek: Reportage eines Prozesses, Frankfurt/Main 1979.
- ▶ Lichtenstein, Heiner: Die Hölle vor Gericht: vor 25 Jahren begann der Majdanek-Prozeß, in: „Gedenkstätten Rundbrief“ Heft 12, Berlin 2000, S.36-38.
- ▶ Lichtenstein, Heiner: Die Hölle vor Gericht: vor 25 Jahren begann der Majdanek-Prozess, in: „Gegen Vergessen“, Heft 28, Bonn 2001, S.11-13.
- ▶ Lichtenstein, Heiner: Presseecho auf das Urteil im Majdanek-Prozeß, in: NS-Verbrechen und Justiz. Juristische Zeitgeschichte Bd. 4, Justizministerium des Landes NRW (Hg.), Düsseldorf 1996, S. 227.
- ▶ Mailänder Koslov, Elissa: Gewalt im Dienstalltag: die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek (1942-1944), Hamburg 2009.
- ▶ Mailänder Koslov, Elissa: Täterinnenbilder im Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975-1981), in: Simone Erpel [Hg.], Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück – Begleitband zur Ausstellung. 2007, S.211-220.
- ▶ Mailänder Koslov, Elissa: Der Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975 - 1981): ein Wettlauf mit der Zeit?, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Schuldig: NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 9), Bremen 2005, S. 74-88.
- ▶ Mailänder Koslov, Elissa: Der Fall Hermine Braunsteiner: eine österreichische KZ-Aufseherin vor Gericht, in: Justiz und Erinnerung, Heft 11, Wien 2005, S. 3-9.
- ▶ Neudeck, Rupert: Beobachtungen beim Majdanek-Prozeß, in: Frankfurter Hefte (hrsg. v. Eugen Kogon u.a.) Frankfurt/Main 34 (1979) 5, S. 46-52.
- ▶ Niemann, Christiane: Vergangenheitsbewältigung in der Presse? Journalistische Aufgaben bei der Aufarbeitung der nationalsozialistischen deutschen Vergangenheit am Beispiel des Majdanek-Prozesses, Dipl. München 1986.
- ▶ Pauli, Gerhard: Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg – Entstehung und frühe Praxis, in: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz, Juristische Zeitgeschichte NRW Bd. 9 (hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW) 2001, S. 45-62.
- ▶ Peters, Ilse: Der Majdanek-Prozess: Versagen von Justiz u. dt. Öffentlichkeit? ; 31.10. u. 1.11.1981, Mühlheim 1981.
- ▶ Pukrop, Marco: Dr. med. Heinrich Rindfleisch – Eine Lagerarztkarriere im KZ Majdanek. In: Lenarczyk, Wojciech/ Mix, Andreas/ Schwartz, Johannes (Hrsg.): KZ-Verbrechen – Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager und ihrer Erinnerung. Berlin 2007. S.33- 52.
- ▶ Quandt, Helen: Majdanek-Prozeß: Erinnerung nach 15 Jahren, in: Augenblick – Berichte, Informationen und Dokumente der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf, Heft 10/11 1997, S.19-22.

- ▶ Roos, Martin / Quandt, Helen: ... und hinter den Gesichtern: biografische Notizen zu Beteiligten am Majdanek-Prozess (1975 - 1981) (Hrsg. von der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf) 1996.
- ▶ Rückerl Adalbert: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation, Heidelberg-Karlsruhe 1979
- ▶ Sauer, Karl: Konzentrationslager der Waffen-SS Majdanek. Ein Report aus Anlaß des Majdanek-Prozesses in Düsseldorf, Frankfurt/Main 1975.
- ▶ Schacht, Klaus: Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen, in: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz, Juristische Zeitgeschichte NRW Bd. 9 (hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW) 2001, S. 63-71.
- ▶ Schäfer, Gerhard: Die Praxis des [deutschen] Strafverfahrens an Hand einer Akte, Stuttgart-Berlin-Köln 1992.
- ▶ Schwindt, Barbara: Das Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek: Funktionswandel im Kontext der „Endlösung“, Würzburg 2005.
- ▶ Stellungnahme der Vereinigung Demokratischer Juristen (VDJ) zum ersten Urteil im Düsseldorfer Majdanek-Prozeß, verkündet am 19. April 1979 (Wortlaut), in: Blätter für deutsche und internationale Politik (Hrsg. v. Bentele, Hilde u.a.) Bonn, 24 (1979), S. 634-635.
- ▶ Strothmann, Dietrich: Der Majdanek-Prozeß: sie waren die Brutalsten: die angeklagten Frauen, in: Freiheit und Recht (Hrsg. v. Zentralverband Demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen), Vol. 27, No. 2, Nürnberg 1981, S. 12f.
- ▶ Spotowski, Andrzej: Erscheinungsformen der Straftat im deutschen und polnischen Recht (Rechtsvergleichende Untersuchungen zum gesamten Strafrechtswesen), Baden-Baden 1979.
- ▶ Weber, Wolfgang: Nationalsozialistische Massenverbrechen in Konzentrationslagern – die Zentralstelle Köln, in: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz, Juristische Zeitgeschichte NRW Bd. 9 (hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW) 2001, S. 33-43.
- ▶ Weinke, Annette: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949-1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn 2002.
- ▶ Wieland, Günther: Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945-1990, in: DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Verfahrensregister und Dokumentenband (hrsg. v. C. F. Rüter), Amsterdam-München 2002, S. 11-94.
- ▶ Zimmermann, Volker: Lagerpersonal vor Gericht: „Majdanek“, in: NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Juristische Zeitgeschichte Bd. 10, Justizministerium des Landes NRW und Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf (Hg.), Düsseldorf 2001.

VII. Deutsche Majdanek-Prozesse – Übersicht

- Landgericht Wiesbaden (8 Ks 1/70), 1.3.1973
Angeklagte: Georg Lothar Hoffmann, Gotthart Schubert und drei weitere Angehörige der Gestapo bzw. des SD in Lublin
Tatvorwurf: u.a. Beteiligung an Massenexekutionen im KZ Majdanek
Urteilsausmaß: Freispruch bis sechs Jahre, eine Person starb vor Urteilsverkündung
- Landgericht Kiel (2 Ks 12/76)
Angeklagter: August Schmuck
Tatvorwurf: Mitwirkung an der Tötung von Mithäftlingen im KZ Lublin
Verstorben 1983
- Landgericht Düsseldorf (8 Ks 1/75)
1. Urteil: 19.4.1979
Angeklagte: Rosy Süß, Charlotte Mayer, Hermine Böttcher (Aufseherinnen des Frauenlagers im KZ Majdanek), Heinrich Schmidt (Lagerarzt)
4 Freisprüche.
2. Urteil: 30.6.1981
Angeklagte: Hermine Braunsteiner-Ryan (Österreicherin), Hildegard Lächert (beide Aufseherinnen), Hermann Hackmann (Schutzhaftlagerführer), Emil Laurich (Mitarbeiter in der Schutzhaftlagerabteilung), Heinz Villain (Feldführer), Fritz Heinrich Petrick, Arnold Strippel, Thomas Ellwanger, Heinrich Groffmann; Tatvorwurf: Mord und Beihilfe zum Mord (Einzelverbrechen sowie gemeinschaftlich begangene Massenvernichtungsverbrechen)
Urteilsausmaß: 3 ½ Jahre bis lebenslang (gegen Hermine Braunsteiner-Ryan)
- Landgericht Hannover (11 Ks 1/76), 9.7.1979
Angeklagter: Karl Galka (Österreicher), Kapo im KZ Majdanek
Tatvorwurf: Tötung von Häftlingen durch Erschlagen, Ertränken, Erhängen und Erwürgen in 24 Fällen
Urteil: 7 Jahre
- Landgericht Bielefeld (10 Ks 130 Js 11/84), 3. 5.1989
Angeklagter: Karl-Friedrich Gottlieb Höcker (Adjutant des Lagerkommandanten des KZ Majdanek)
Tatvorwurf: Beteiligung an der Vergasung von – meist jüdischen – Häftlingen durch die Beschaffung von Zyklon B
Urteil: 4 Jahre
- Landgericht Stuttgart (1 Ks 30 Js 61533/97), 20. 5.1999
Angeklagter: Alfons Götzfried (Angehöriger der Sicherheitspolizei in Lemberg)
Tatvorwurf: Beteiligung an den Massentötungen im Rahmen der Aktion „Erntefest“ am 3. November 1943 durch eigenhändige Erschießung von mindestens 500

Projekt: Die strafrechtliche Verfolgbarkeit nationalsozialistischer Verbrechen im Komplex Lublin-Majdanek

Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz

Projektleitung: Dr. Winfried R. Garscha (winfried.garscha@doew.at; 0699 10332810)

Personen und Nachladen der Magazine von Maschinenpistolen anderer Angehöriger
des Erschießungskommandos

Urteil: 10 Jahre